

Landschaftsschutzgebiet Mainleite

Anordnung

**vom 7.4.1956 zum Schutze von Landschaftsteilen im Maintal im Bereich der Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt
(RABI S. 61)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBI S.821) i.d.F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBI S. 1270) i.d.F. der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBI S. 1184) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadt Schweinfurt, dem Landratsamt Schweinfurt sowie der Regierung von Unterfranken mit gelber Farbe eingetragenen Landschaftsteile werden in den Umfang, wie er sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzgebietskarte durch farbige Umrandung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild und die Natur zu beeinträchtigen oder die derzeitige Bewirtschaftungsweise zu ändern.

2. Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das lagern und zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätze;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als dafür vorgesehene Plätze
- d) das Abringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz beziehen;

- e) der Bau von Drahtleitungen;
 - f) die Anlage von Abschüttthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
 - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.
- 3.** Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.